

Satzung der Stadt Güstrow zur Erhaltung des Gebietes „Schweriner Vorstadt“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.05.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Schweriner Vorstadt, das in dem Lageplan dargestellt ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

1. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Abs. 1, S. 1, Nr. 1 BauGB und
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1, S. 1, Nr. 2 BauGB

bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

In den Fällen des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Güstrow erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung der Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Güstrow) im Einvernehmen mit der Stadt Güstrow erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den im § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Güstrow, 23.05.1997

Gez. Höpner
Bürgermeister

Siegel 1



Anlage 1

 Geltungsbereich



STADT GÜSTROW

Erhaltungssatzung Schweriner Vorstadt

Maßstab: o. M. März 1997
Anlage zur Drucksache Nr. II 108/95

STADTVERWALTUNG GÜSTROW
STADTENTWICKLUNGSAMT